



# Amtsblatt des Marktes Kaisheim

## Nr. 6 vom 6. Februar 2025

Nr. 1	<b>Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl</b>
-------	--

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Der Markt Kaisheim ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Name	Bezeichnung, Anschrift	Barrierefrei
001	OGTS Abt-Ulrich-Schule	Abt-Ulrich-Schule, Schulstr. 6, 86687 Kaisheim, Eingang über den großen Pausenhof	Ja
002	Altisheim	Feuerwehrhaus, Wilibaldstr. 3, 86687 Kaisheim OT Altisheim	Ja
003	Bergstetten	Feuerwehrhaus, Nimrodstraße 23, 86687 Kaisheim OT Bergstetten	Nein
004	Gunzenheim	Feuerwehrhaus, Max-Straßer-Straße 47, 86687 Kaisheim OT Gunzenheim	Nein
005	Hafenreut	Feuerwehrhaus, Georgenstraße 31, 86687 Kaisheim OT Hafenreut	Ja
006	Leitheim	Feuerwehrhaus, Hafenreuter Straße 5, 86687 Kaisheim OT Leitheim	Nein
007	Sulzdorf	Feuerwehrhaus, Bergstettener Weg 5, 86687 Kaisheim OG Sulzdorf	Nein
008	Grundschule	Aula der Grundschule, Schulstraße 10, 86687 Kaisheim	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in den jeweils festgelegten Briefwahlbezirken zusammen.

Alle Briefwahlbezirke befinden sich im Rathaus, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim.

Briefwahl I: Stamser Saal

Briefwahl II: Großer Saal

Briefwahl III: Kleiner Saal

Briefwahl IV: Sitzungssaal.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge,

dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kaisheim, 05.02.2025

Blaschek

3. Bürgermeister

Nr. 2	<b>Fälligkeit der Hundesteuer 2025</b>
-------	--

Zum 15. Februar 2025 wird die Hundesteuer für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. Soweit dem Markt Kaisheim eine Abbuchungsermächtigung erteilt worden ist, wird der fällige Steuerbetrag direkt von Ihrem Konto abgebucht. Die Steuerzahler, die den Betrag überweisen bzw. in bar einzahlen, werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf die Anmeldepflicht von Hunden nach der gültigen Hundesteuersatzung der Marktgemeinde Kaisheim hin.

Anzeige- und steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund hält.

Anmeldeformulare liegen in der Gemeindekasse des Rathauses Zi.-Nr. 2.2 auf.

Des Weiteren können An- sowie Abmeldungen auf unserer Homepage [www.kaisheim.de](http://www.kaisheim.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service“ -> „Mit der Maus ins Rathaus“ online getätigt werden.

Nr. 3	<b>Fälligkeit des Endabrechnungsbetrages 2024 und der 1. Vorauszahlungsrate der Wasser- und Kanalgebühren 2025</b>
-------	--

Zum 15. Februar 2025 werden der Endabrechnungsbetrag 2024 und die 1. Vorauszahlungsrate der Wasser- und Kanalgebühren für das laufende Jahr fällig. Falls Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der Endabrechnungsbetrag für 2024 mit der 1. Rate 2025 auf Ihrem Konto belastet. Etwaige Überzahlungen werden mit der 1. Vorauszahlungsrate für das Jahr 2025 verrechnet. Die Höhe der Endabrechnungsbeträge und der Vorauszahlungsraten entnehmen Sie bitte aus der Wasser- und Kanalabrechnung für 2024.

Nr. 4	<b>Fälligkeit der 1. Rate der Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2025</b>
-------	--

Am 15. Februar 2025 wird die 1. Vorauszahlungsrates der Grund- und Gewerbesteuer fällig. Soweit dem Markt Kaisheim eine Abbuchungsermächtigung erteilt worden ist, werden die fälligen Steuerraten direkt von Ihrem Konto abgebucht. Diejenigen Steuerzahler, welche die Raten an die Kasse des Marktes Kaisheim überweisen, werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Nr. 5	<b>Öffnungszeiten der Bücherei</b>
-------	------------------------------------

Die Bücherei ist wie folgt geöffnet:

Dienstag	07.30 – 09.00 Uhr
Donnerstag	15.30 – 18.30 Uhr
Freitag	07.30 – 09.00 Uhr

Das Ausleihen der Bücher ist für Kinder kostenlos.

Nr. 6	<b>Fundgegenstände</b>
-------	------------------------

Kaisheim, 06.02.2025



i.V.  
Manfred Blaschek  
3. Bürgermeister

<u>Bekanntmachungsvermerk:</u> Amtstafeln Kaisheim und Ortsteile	
angeheftet am:	06.02.2025
abgenommen am:	13.02.2025